



Bozen/Bolzano, 31.07.2012

Beschluss Nr. 12

Der Vorstand der Ärzte- und Zahnärztekammer hat in der Sitzung Nr. 07/12 vom 30.07.2012

### **B E S C H L O S S E N**

dass die Jungärzte bei Ersteinschreibung in die Ärztekammer den reduzierten Mitgliedsbeitrag nur dann noch geltend machen können, wenn Sie sich innerhalb des Promotions/Approbationsjahres bzw. Anerkennungsdatum ins Berufsverzeichnis eintragen. Es muss sich aber um die erste Einschreibung in ein Berufsverzeichnis handeln (Italien und Ausland werden gleichgestellt). Es dürfen max. 12 Monate zwischen Erlangung der Promotion und Ersteinschreibung verstreichen, damit man sich noch als Jungarzt ins Berufsverzeichnis eintragen kann, immer unter der Voraussetzung, dass in diesem Zeitraum der Beruf des Arztes nicht ausgeübt wurde.

DER PRÄSIDENT

Dr. Andreas J. von Lutterotti



DIE SEKRETÄRIN

Dr.in Helene Bernhart